

STUDIENORDNUNG FÜR DEN TEILSTUDIENGANG "WAHLPFLICHTFACH PHILOSOPHIE"

(Ergänzung um Ziff. 2.5 gem. Änderung der PVO-Lehr I vom 17.10.2002)

1. Ziele und Inhalte

Im Teilstudiengang Philosophie soll zum einen mit philosophischen Lehrangeboten zum Verständnis des Tätigkeitsfeldes von Lehrerinnen und Lehrern beigetragen werden, zum anderen soll dabei die Kenntnis wichtiger fachspezifischer Theorien, Modelle, Begriffe und Methoden exemplarisch in je einem Teil der Bereiche nach den Buchstaben a und d sowie einem weiteren Teilbereich nach Buchstabe b oder c vermittelt werden:

a) Praktische Philosophie
Moral und Recht, ethisches Argumentieren,
Solidarität und soziale Verantwortung,

Interkulturalität und Fremdverstehen (Toleranz, Akzeptanz);

b) Kultur und Erziehung
Philosophie der Erziehung,
Philosophie der Kultur,

Philosophie der Kunst (Ästhetik);

c) Technik und Kommunikation
Philosophische Aspekte der
Medienwelt,
Kommunikationstechnologie,

Wechselwirkung von Mensch, Natur und Technik (Ökologie);

d) Theoretische Philosophie
Logik,
Wissenschaftstheorie,

Sprachphilosophie.

2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Prüfungsanforderungen

- 2.1** Falls Politik erstes oder zweites Unterrichtsfach ist, kann das Wahlpflichtfach nur Philosophie sein; falls Philosophie erstes oder zweites Unterrichtsfach ist, kann es nicht Wahlpflichtfach sein (PVO-Lehr I 1998, S. 405 § 31 I S.2).
Falls ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, kann das Wahlpflichtfach Philosophie - im Rahmen der im Lehramtsstudiengang zu studierenden Pflichtfächer Pädagogik und Psychologie - als Bezugswissenschaft für eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung zur Pädagogik gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 2 PVO-Lehr I gewählt werden. Ebenfalls kann der erforderliche Leistungsnachweis mit einem pädagogischen Schwerpunkt im Rahmen des Lehrangebots Philosophie erbracht werden.
- 2.2** Der oder die Studierende hat die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS nachzuweisen, davon die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung oder an einem Proseminar aus den Bereichen a) oder d).
Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt durch qualifizierte Scheine, die eine mindestens als ausreichend beurteilte schriftliche Arbeit (Referat oder Hausarbeit) voraussetzen. Gegebenenfalls kann der Nachweis auch durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden.
- 2.3** Gegenstand der halbstündigen mündlichen Prüfung sind Kenntnisse aus drei Teilbereichen der in 1. a-d angeführten Bereiche, und zwar aus je einem Teilbereich der Bereiche nach den Buchstaben a und d sowie aus einem weiteren Teilbereich nach Buchstabe b oder c.
- 2.4** Darüber hinaus ist gemäß § 33 PVO-Lehr I die erfolgreiche Teilnahme an
- a) einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
 - b) einer Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung,
 - c) einer Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern,
 - d) einem Projekt
- nachzuweisen. Dieser Nachweis kann bei entsprechendem Lehrangebot auch im Wahlpflichtfach Philosophie erbracht werden.

- 2.5 Die Meldung zu einer ggf. vorgezogenen Prüfung im Wahlpflichtfach ist bereits nach der Zwischenprüfung zulässig*.

3. Zuständige Einrichtung

Philosophisches Seminar (Philosophische Fakultät).

4. Fachstudienberatung

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Seminars ist mit der individuellen Fachstudienberatung beauftragt. Darüber hinaus stehen die Lehrenden im Rahmen ihrer Sprechstunden für eine Fachstudienberatung zur Verfügung.

* Regelung gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 der PVO-Lehr I i.d.F. vom 17.10.2002